

# Satzung für den "Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen (WBL)" - Eigenbetrieb der Stadt Ludwigshafen am Rhein (Betriebssatzung) vom 25.06.1997<sup>1</sup>, zuletzt geändert durch Satzung vom ...<sup>2</sup>

Der Stadtrat hat am 12.05.1997 auf Grund der §§ 24, 85 Abs. 2 Satz 3 und 92 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 (GVBI S. 419), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.03.1996 (GVBI S. 152), in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) vom 18.09.1975 (GVBI S. 381), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.07.1991 (GVBI S. 321) folgende Satzung beschlossen:

## § 1 Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebs

- (1) Der Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen (WBL) ist eine Einrichtung der Stadt Ludwigshafen am Rhein. Er wird als Sondervermögen mit Sonderrechnung in Eigenbetriebsform nach der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Der Wirtschaftsbetrieb hat das Ziel, das Wohl und die Lebensqualität der Bürger Ludwigshafens zu fördern. Er ist bei seinen Tätigkeiten der Wirtschaftlichkeit, der Sozial- und der Umweltverträglichkeit verpflichtet.
- (3) Zweck des Eigenbetriebes ist die Wahrnehmung der mit
  - a) der Planung und Pflege von Grünanlagen,
  - b) der Planung, Pflege und Verwaltung der Friedhöfe,
  - c) der Abfallentsorgung, Straßenreinigung und Winterdienst,
  - der Pflege und Instandhaltung von Verkehrsflächen, den Einrichtungen zur Verkehrsbeschilderung und Verkehrssicherung sowie den Verkehrssignalanlagen sowie
  - e) der Versickerung, Ableitung und Reinigung von Abwasser

verbundenen Aufgaben der Stadt Ludwigshafen.

(4) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

#### § 2 Name des Eigenbetriebs

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung "Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen (WBL) - Eigenbetrieb der Stadt Ludwigshafen am Rhein".

### § 3 Stammkapital, Wirtschaftsjahr

(1) Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 42.895.000,00 EUR.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Amtsblatt Nr. 43 vom 27.06.1997

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Amtsblatt Nr. ... vom ... mit Wirkung zum 01.01.2021



(2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Kalenderjahr.

# § 4 Zuständigkeit des Stadtrats

Der Stadtrat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung vorbehalten und die nicht übertragen sind, insbesondere über

- a) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
- b) die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresgewinns oder die Deckung eines Verlustes,
- c) die Bestellung des Abschlussprüfers,
- d) die Zustimmung zur Bestellung der Werkleitung,
- e) den Abschluss von Verträgen, die die gemeindliche Haushaltswirtschaft erheblich belasten.
- f) die Aufstockung und Rückzahlung von Stammkapital,
- g) die Betriebssatzung und die sonstigen den Betriebszweck berührenden Satzungen,
- h) die Gewährung von Darlehen und Bürgschaften in Höhe von über 500.000,00 EUR,
- i) die Verfügung über Gemeindevermögen im Wert von über 500.000,00 EUR,
- j) Bauvorhaben im Wert von über 1.000.000,00 EUR.

#### § 5 Werkausschuss

- (1) Der Werkausschuss ist ein Ausschuss des Stadtrates im Sinne der GemO. Die Zusammensetzung des Werkausschusses richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und der Hauptsatzung der Stadt Ludwigshafen am Rhein in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der/Die Oberbürgermeister/in bzw. der zuständige Beigeordnete führt im Werkausschuss mit Stimmrecht den Vorsitz.
- (3) Die Werkleitung nimmt an den Beratungen des Werkausschusses ohne Stimmrecht teil. Sie ist berechtigt, und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansicht zu einem Beratungsgegenstand darzulegen.

## § 6 Zuständigkeit des Werkausschusses

- Der Werkausschuss hat die den Eigenbetrieb betreffenden Beschlüsse des Stadtrates vor zu beraten.
- (2) Der Werkausschuss entscheidet im Rahmen der Beschlüsse des Stadtrates über die grundsätzlichen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit für deren Entscheidung nicht der Stadtrat, der/die Oberbürgermeister/in oder die Werkleitung zuständig ist.
- (3) Insbesondere entscheidet er über
  - a) die Grundsätze für die Wirtschaftsführung, die Vermögensverwaltung und die Rechnungslegung sowie die Festsetzung allgemeiner Bedingungen und Regeln für Lieferungen und Leistungen des Eigenbetriebs,
  - b) erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bei der Ausführung des Erfolgsplanes gemäß § 16 Abs. 3 EigAnVO,
  - c) Mehrausgaben bei der Ausführung des Vermögensplanes gemäß § 17 Abs. 5 EigAnVO, soweit diese 15.000,00 EUR überschreiten,
  - d) die Verfügung über Grundvermögen im Wert von bis zu 500.000,00 EUR,



- e) die Verfügung über sonstiges Gemeindevermögen im Wert von über 100.000,00 EUR bis zu 500.000,00 EUR,
- f) die Gewährung von Darlehen und Bürgschaften in Höhe von bis zu 500.000,00 EUR,
- g) die Genehmigung von Baumaßnahmen (Maßnahmebeschluss) im Wert von über 500.000,00 EUR bis zu 1.000.000,00 EUR sowie über Kostenerhöhungen von über 100.000,00 EUR bis zu 1.000.000,00 EUR bei Bauvorhaben aller Art,
- h) i) die Vergabe sonstiger Lieferungen und Leistungen nach VOL oder VOF im Wert von über 50.000,00 EUR; ist bei der Beauftragung von Architekten, Ingenieuren, Statikern und anderen freiberuflichen Tätigen im Zusammenhang mit Bauvorhaben das Einzelhonorar nicht genau zu ermitteln, ist eine Bezugssumme von 250.000,00 EUR maßgebend,
- j) Stundung von Forderungen über 50.000,00 EUR im Einzelfall und die Stundung von Forderungen mit einer Laufzeit von mehr als 2 Jahren, sofern die Forderungshöhe 5.000,00 EUR übersteigt,
- k) den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen über 2.500,00 EUR im Einzelfall.

Die Genehmigung von Baumaßnahmen (Maßnahmebeschluss) und Kostenerhöhungen beinhaltet die Zustimmung zur Vergabeentscheidung nach VOB.

- (4) Der Werkausschuss ist zuständig für die Zustimmung
  - a) zur Ernennung der Beamten des h\u00f6heren und gehobenen Dienstes sowie zur Entlassung von Beamten auf Probe dieser Laufbahngruppen gegen deren Willen, zur Einstellung und Eingruppierung der dem h\u00f6heren und gehobenen Dienst vergleichbaren Angestellten (Entgeltgruppe 9 TV\u00f6D und h\u00f6her) und zur K\u00fcndigung gegen deren Willen sowie zu Antr\u00e4gen auf Hinausschiebung des Ruhestandsbeginns sowie
  - b) zur Bestellung der Stellvertretung der Werkleitung.

# § 7 Zuständigkeit des/der Oberbürgermeisters/in

- (1) Der/Die Oberbürgermeister/in ist Dienstvorgesetzter/e der Bediensteten des Eigenbetriebs. Er/Sie ist Vorgesetzter/e der Werkleitung. Er/Sie soll der Werkleitung Einzelweisungen nur erteilen, wenn dies zur Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit oder wichtiger Belange der Stadt oder der Einheit der Verwaltung oder zur Wahrung der Grundsätze eines geordneten Geschäftsganges notwendig sind.
- (2) Der/Die Oberbürgermeister/in hat vor Eilentscheidungen (§ 48 GemO), die den Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen (WBL) betreffen, die Werkleitung zu hören.
- (3) Ist nach dem Dezernatsverteilungsplan der Stadtverwaltung ein/e Beigeordnete/r für den Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen (WBL) zuständig, so nimmt diese/r im Rahmen von § 50 Abs. 3, 5 und 6 GemO die Befugnisse des/der Oberbürgermeisters/in wahr.
- (4) Dem/Der Oberbürgermeister/in obliegen als Dienstvorgesetzten (§ 7 Abs. 1) alle beamten-, arbeits- und dienstrechtlichen Entscheidungen. Er kann seine Befugnisse im Rahmen der Gesetze delegieren; Befugnisse, für deren Ausübung der/die Oberbürgermeister/in nach § 47 Abs. 2 GemO der Zustimmung des Stadtrates bedarf, können nicht übertragen werden. Soweit der Werkleitung Befugnisse nicht übertragen sind, hat sie der/die Oberbürgermeister/in zuvor zu hören.



#### § 8 Werkleitung

- (1) Der/Die Oberbürgermeister/in bestellt mit Zustimmung des Stadtrates die Werkleitung des Eigenbetriebes.
- (2) Aus dem Kreis der Bediensteten des Eigenbetriebs wird von dem/der Oberbürgermeister/in mit Zustimmung des Werkausschusses im Benehmen mit der Werkleitung eine Stellvertretung (Vertreter/in im Verhinderungsfall) bestellt.

## § 9 Zuständigkeit der Werkleitung

- (1) Die Werkleitung leitet den Eigenbetrieb im Rahmen der Bestimmungen der Gemeindeordnung, Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung und dieser Satzung, der Beschlüsse des Stadtrates und des Werkausschusses sowie der gemäß § 7 Abs. 1 dieser Satzung ergangenen Weisungen des/der Oberbürgermeisters/in bzw. des zuständigen Beigeordneten in eigener Verantwortung.
- (2) Die Werkleitung hat den/die Oberbürgermeister/in und den Werkausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig und umfassend zu unterrichten (und soweit notwendig deren Entscheidung einzuholen).
- (3) Der Werkleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören vor allem die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Anwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Erhaltung des Vermögens und der Leistungsfähigkeit des Eigenbetriebs notwendig sind.
- (4) Die Werkleitung ist zuständig für
  - die Erstellung von Aufgaben- und Zuständigkeitsbeschreibungen sowie den Erlass von Dienst- und Geschäftsordnungen,
  - b) die Verfügung über Gemeindevermögen, die Gewährung von Darlehen und Bürgschaften, die Vergabe von Lieferungen und Leistungen sowie die Stundung, den Erlass oder die Niederschlagung von Forderungen unterhalb der Wertgrenzen des § 6 dieser Satzung,
  - c) die Genehmigung von Baumaßnahmen (Maßnahmebeschluss) und die Vergabe von Bauleistungen nach VOB im Sinne der GA-Bau im Wert von bis zu 100.000,00 EUR sowie die Entscheidung über Kostenerhöhungen bis 100.000,00 EUR bei Bauvorhaben aller Art,
  - die Genehmigung von Baumaßnahmen (Maßnahmebeschluss) und die Vergabe von Bauleistungen nach VOB im Sinne der GA-Bau im Wert von 100.000,00 EUR bis zu 500.000,00 EUR im Einvernehmen mit dem Baudezernenten.

Die Werkleitung ist berechtigt, ihre Zuständigkeiten zu delegieren.

- (5) Die Werkleitung ist Vorgesetzter aller Bediensteten, die im Eigenbetrieb beschäftigt sind.
- (6) Die Werkleitung legt für jedes Wirtschaftsjahr eine Stellenübersicht der Bediensteten des Eigenbetriebs vor, die als Teil des Wirtschaftsplanes der Feststellung durch den Stadtrat bedarf. Die beim Eigenbetrieb beschäftigten Beamten werden in den Stellenplan der Stadt aufgenommen und in der Stellenübersicht des Eigenbetriebs nachrichtlich vermerkt.



#### § 10 Vertretung des Eigenbetriebs

- (1) Der Werkleitung vertritt den Eigenbetrieb im Rechtsverkehr. Die gerichtliche Vertretung erfolgt im Einvernehmen mit der Sparte Recht, Versicherungen und Gremien der Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein.
- (2) Ist nur eine Werkleiterin / ein Werkleiter bestellt, ist diese/r alleinvertretungsberechtigt. Besteht die Werkleitung aus zwei oder mehreren Mitgliedern, vertreten zwei Werkleiter/innen den Eigenbetrieb gemeinsam. Besteht die Werkleitung aus zwei oder mehreren Werkleiter/innen und ist nur ein/e Werkleiter/in anwesend, vertritt diese/r den Eigenbetrieb alleine. Für den Fall der Abwesenheit aller Werkleiter/innen können weitere Vertreter/innen bestellt werden. Für die Vertretung des Eigenbetriebs durch diese gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.
- (3) Der Werkleitung unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebs ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses. Weitere mit der Zeichnung für den Eigenbetrieb bevollmächtigte Bedienstete unterzeichnen unter dem Zusatz "In Vollmacht".
- (4) Der für den Eigenbetrieb Vertretungsberechtigte und der Kreis der Bevollmächtigten sowie deren Umfang ihrer Vertretungsmacht wird von dem/der Oberbürgermeister/in im Amtsblatt öffentlich bekannt gemacht.

#### § 11 Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan ist von der Werkleitung aufzustellen und rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres über den/die Oberbürgermeister/in dem Werkausschuss vorzulegen.

#### § 12 Kassenführung

Für den Eigenbetrieb wird eine Sonderkasse eingerichtet.

#### § 13 Jahresabschluss

Die Werkleitung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen, zu unterschreiben und über den/die Oberbürgermeister/in dem Werkausschuss vorzulegen.

### § 14 Leistungsaustausch zwischen Eigenbetrieb und Stadt

Lieferungen und Leistungen von anderen Unternehmen und Verwaltungszweigen der Stadt an den Eigenbetrieb sowie Lieferungen und Leistungen des Eigenbetriebes an andere Unternehmen und Verwaltungszweige der Stadt sind durch besondere Vereinbarungen zu regeln und gemäß § 94 Abs. 2 Satz 3 GemO und § 11 Abs. 2 und 3 EigAnVO abzurechnen.



# § 15 Rechnungsprüfung

Der Bereich Revision der Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein ist berechtigt, beim Eigenbetrieb zu prüfen.

### § 16 In Kraft Treten

Diese Satzung tritt am 1.7.1997 in Kraft.

Mit In Kraft Treten der Satzung treten die Satzungen der Stadt Ludwigshafen

- a) über den Betrieb der Stadtreinigung vom 15.05.1992,
- b) über den Betrieb der Stadtentwässerung vom 18.10.1994,
- c) über den Servicebetrieb vom 23.12.1994

außer Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, den 25.06.1997

Stadtverwaltung Ludwigshafen

gez. Dr. Schulte

Oberbürgermeister